1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, § 77 der Gemeindeordnung und § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.023.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	817.300 Euro
einem Jahresüberschuss von	205.700 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	0 Euro

2. im **Finanzplan** mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	673.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	790.600 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	427.000 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	875.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen auf	0 Euro
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 Euro
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,11 Stellen

ZWECKVERBAND Schaalsee-Landschaft

§ 3

Die **Verbandsumlage** wird auf festgesetzt	66.000 Euro

Von dem Gesamtbetrag entfallen auf den Kreis

Nordwestmecklenburg	22.000 Euro
Ludwigslust-Parchim	22.000 Euro
Herzogtum Lauenburg	22.000 Euro

§ 4

Für das Produkt 55111 des Zweckverbandes Schaalsee-Landschaft nach § 20 GemHVO gelten folgende Budgetierungsregelungen:

a) Übersteigen die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen des Budgets die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Erträge.

b) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen des Budgets sind übertragbar.

Ratzeburg,11.04.2025 Der Verbandsvorsteher

gez. Dr. Mager